



Satzung der Bezirksschüler*innenvertretung Bochum

| | | |
|----|--|----------|
| 1 | Inhaltsverzeichnis | |
| 2 | ARTIKEL 1: NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR | 3 |
| 3 | ARTIKEL 2: ZWECK DES VERBANDES | 3 |
| 4 | ARTIKEL 3: GRUNDSÄTZE DER BEZIRKSSCHÜLER*INNENVERTRETUNG | 3 |
| 5 | ARTIKEL 4: GRUNDSATZPROGRAMM | 3 |
| 6 | <u>I. ABSCHNITT: ORGANE DER BEZIRKSSCHÜLER*INNENVERTRETUNG</u> | 4 |
| 7 | ARTIKEL 5: ORGANE DER BEZIRKSSCHÜLER*INNENVERTRETUNG | 4 |
| 8 | ARTIKEL 6: DIE BEZIRKSDELEGIERTENKONFERENZ | 4 |
| 9 | ARTIKEL 7: DER BEZIRKSVORSTAND | 4 |
| 10 | ARTIKEL 8: DIE AUSSCHÜSSE DER BEZIRKSDELEGIERTENKONFERENZ | 5 |
| 11 | <u>II. ABSCHNITT: ÄMTER DER BEZIRKSSCHÜLER*INNENVERTRETUNG BOCHUM</u> | 5 |
| 12 | ARTIKEL 9: DIE LANDESDELEGIERTEN | 5 |
| 13 | ARTIKEL 10: DIE MITGLIEDER DES BEZIRKSVORSTANDES | 5 |
| 14 | ARTIKEL 11: DIE WEITEREN MITGLIEDER DES BEZIRKSVORSTANDES | 6 |
| 15 | ARTIKEL 12: DIE BEZIRKSDELEGIERTEN | 6 |
| 16 | ARTIKEL 13: DIE SEKRETÄR*INNEN DES BEZIRKSVORSTANDES | 7 |
| 17 | ARTIKEL 14: DIE BEZIRKSVERBINDUNGSLEHRER*INNEN | 7 |
| 18 | <u>III. ABSCHNITT: WAHLEN</u> | 7 |
| 19 | ARTIKEL 15: WAHLGRUNDSÄTZE | 7 |
| 20 | ARTIKEL 16: STIMMRECHT | 7 |
| 21 | <u>IV. ABSCHNITT: UNTERGLIEDERUNG UND DACHVERBÄNDE</u> | 7 |
| 22 | ARTIKEL 17: WAHLEN DER DELEGIERTEN ZU KONFERENZEN DER DACHVERBÄNDE | 7 |
| 23 | ARTIKEL 18: UNTERGLIEDERUNG UND DACHVERBÄNDE | 8 |
| 24 | <u>V. ABSCHNITT: SONSTIGE BESTIMMUNGEN</u> | 8 |
| 25 | ARTIKEL 19: VERSAMMLUNGEN VON ORGANEN | 8 |
| 26 | <u>VI. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u> | 8 |
| 27 | ARTIKEL 20: SATZUNGSÄNDERUNGEN | 8 |
| 28 | ARTIKEL 21: SALVATORISCHE KLAUSEL | 8 |
| 29 | ARTIKEL 22: INKRAFTTRETEN | 8 |
| 30 | | |
| 31 | | |

32 Präambel

33 Die Bezirksschüler*innenvertretung (BSV) Bochum ist der Zusammenschluss der
34 Schüler*innenvertretungen aller Schulen der kreisfreien Stadt Bochum. Sie fördert die
35 Schüler*innenmitwirkung und setzt sich für die Rechte der Schülerinnen und Schüler der
36 Stadt Bochum ein. Die BSV Bochum gibt allen Schüler*innen der Schulen im Bezirk die
37 Möglichkeit, sich gleichberechtigt zu beteiligen. Die BSV Bochum ist, nach § 74 Absatz 8
38 Schulgesetz NRW, als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution der Stadt
39 Bochum, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf anerkannt.

40 Artikel 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 41 (1) Der Name des Verbandes lautet: Bezirksschüler*innenvertretung Bochum. Die
42 Abkürzung lautet: BSV Bochum.
- 43 (2) Die Bezirksschüler*innenvertretung Bochum hat ihren Sitz in der kreisfreien Stadt
44 Bochum.
- 45 (3) Das Geschäftsjahr der Bezirksschüler*innenvertretung Bochum ist das Schuljahr des
46 Landes Nordrhein-Westfalen.

47 Artikel 2: Zweck des Verbandes

- 48 (1) Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung
49 der politischen, sozialen, fachlichen und kulturellen Interessen der Schüler*innen
50 einzusetzen.
- 51 (2) Die BSV Bochum nimmt ein bildungspolitisches Mandat wahr.
- 52 (3) Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren
53 Zusammenarbeit der Schüler*innenvertretungen in Bochum beizutragen.
- 54 (4) Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere die Entwicklung und
55 Unterstützung von Aktionen der Schüler*innenschaft, die Zusammenarbeit mit
56 Organisationen, welche gleiche oder ähnliche schulpolitische Ziele verfolgen und
57 nicht dieser Satzung widersprechen, die Arbeit des Verbandes in
58 Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen, die Öffentlichkeits- und
59 Pressearbeit, die den Möglichkeiten entsprechende Einflussnahme auf Entscheidungen
60 der Bezirksvertretungen sowie das Angebot von Beratung in schulrechtlichen Fragen.

61 Artikel 3: Grundsätze der Bezirksschüler*innenvertretung

- 62 (1) Die Satzung ist die Handlungsgrundlage für alle Organe und Amtsträger*innen der
63 BSV Bochum.
- 64 (2) Die Amtsträger*innen der BSV Bochum werden nach demokratischen Grundsätzen
65 gewählt.
- 66 (3) Die BSV Bochum setzt sich für (gelebte) Demokratie ein und fördert das
67 demokratische Grundverständnis.
- 68 (4) Die BSV Bochum setzt sich gegen jede Art von Sexismus, Rassismus, Faschismus
69 und andere Arten menschenverachtenden Handeln ein.

70 Artikel 4: Grundsatzprogramm

- 71 (1) Neben den Grundsätzen der Satzung wird die BSV Bochum auch vom
72 „Grundsatzprogramm der Bezirksschüler*innnenvertretung Bochum“, kurz „GP BSV
73 Bochum“, geleitet.
- 74 (2) Es dürfen keine Anträge und Forderungen durch Organe der BSV Bochum
75 veröffentlicht werden, die dem GP BSV Bochum inhaltlich grundsätzlich
76 widersprechen. Ausgenommen sind:
- 77 a. Änderungen des Grundsatzprogrammes
- 78 b. Änderungen der Satzung
- 79 (3) Das GP BSV Bochum kann nur von der beschlussfähigen Bezirksdelegiertenkonferenz
80 mit Zweidrittelmehrheit (2/3 Mehrheit) der anwesenden Delegierten geändert werden.

81 Die vollständige Streichung von Sätzen erfolgt durch eine einfache Mehrheit (1/2
82 Mehrheit). Änderungen am GP BSV Bochum sind mit Satzungsänderungen formal
83 gleichgestellt.

84 I. Abschnitt: Organe der Bezirksschüler*innenvertretung

85 Artikel 5: Organe der Bezirksschüler*innenvertretung

86 (1) Die Organe der BSV Bochum sind die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK), der
87 Bezirksvorstand und die Ausschüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz.

88 Artikel 6: Die Bezirksdelegiertenkonferenz

89 (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz, kurz BDK, ist das höchste beschlussfassende Organ der
90 Bezirksschüler*innenvertretung Bochum. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten
91 der BSV Bochum.

92 (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind die
93 Bezirksdelegierten (Art. 12).

94 (3) Die beratenden Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind
95 a. die Mitglieder des Bezirksvorstandes (Art. 10),
96 b. die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes (Art. 11)
97 c. die Sekretär*innen des Bezirksvorstandes (Art. 13).
98 d. die Bezirksverbindungslehrer*innen (Art. 14)

99 (4) Alle Schülerinnen und Schüler der Stadt Bochum und andere Gäste können mit Rederecht an
100 den BDKen teilnehmen.

101 (5) Die BDK kann sich eine Geschäftsordnung geben.

102 (6) Die BDK wird durch ein vom Bezirksvorstand bestimmtes Tagespräsidium geleitet.

103 (7) Die BDK tagt öffentlich. Sie kann auf Antrag des Bezirksvorstandes oder von zehn (10)
104 Bezirksdelegierten mit Zweidrittelmehrheit beschließen nicht öffentlich tagen.

105 (8) Die BDK wird vom Bezirksvorstand einberufen.

106 (9) Die BDK muss mindestens zweimal pro Geschäftsjahr zusammentreten.

107 (10) Die BDK muss ebenfalls innerhalb von vier (4) Wochen außerordentlich zusammentreten,
108 wenn

109 a. der Bezirksvorstand oder

110 b. mindestens fünf (5) der angeschlossenen Schüler*innenvertretungen dies beantragen.

111 (11) Anträge an die Bezirksdelegiertenkonferenz können alle Schüler*innen von NRW stellen.

112 (12) Die BDK trifft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die
113 Satzung nichts anderes bestimmt.

114 (13) Die BDK ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Wochen vor der BDK alle
115 Schüler*innenvertretungen der Stadt Bochum ordnungsgemäß eingeladen wurden, sofern die
116 Satzung nichts Anderes bestimmt.

117 (14) Zwischen einem Antrag auf Abberufung und dem Misstrauensvotum müssen mindestens zwei
118 (2) Wochen liegen.

119 Artikel 7: Der Bezirksvorstand

120 1) Der Bezirksvorstand besteht aus:

121 a. einem*einer Landesdelegierten, je angefangenen 15.000 Schüler*innen an
122 weiterführenden Schulen in Bochum,

123 b. einer unbegrenzten Anzahl weiteren Schüler*innen.

124 2) Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes sind gleichberechtigt.

125 3) Der Bezirksvorstand vertritt die BSV Bochum nach innen und außen.

126 4) Der Bezirksvorstand führt die, von der BDK verabschiedeten Beschlüsse aus.

127 5) Die ordentlichen Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl
128 Schüler*innen sein.

129 6) Der Bezirksvorstand kann eine eigene Aufgabenverteilung festlegen.

130 7) Der Bezirksvorstand soll nach der Geschäftsordnung der BDK verfahren. Zur
131 ordentlichen Durchführung seiner Aufgaben kann er eigene Regelungen erlassen, sie
132 dürfen der Satzung und Geschäftsordnung jedoch nicht widersprechen.

- 133 8) Der Bezirksvorstand kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben eine eigene
134 Geschäftsordnung geben und Kompetenzen an einzelne Mitglieder delegieren. Diese
135 Geschäftsordnung darf der Satzung nicht widersprechen.
136 9) Der Bezirksvorstand ist der BDK Rechenschaft schuldig und bedarf ihrem Vertrauen.
137 10) Der Bezirksvorstand verwaltet die Finanzen der BSV Bochum und erstattet der BDK
138 über die Finanzen Bericht. Die Berichterstattung erfolgt auf der letzten BDK der
139 Legislaturperiode des Vorstandes.
140 11) Der Bezirksvorstand tagt öffentlich. Mit Beschluss der einfachen Mehrheit kann der
141 Bezirksvorstand beschließen nicht öffentlich zu tagen.
142 12) Der Bezirksvorstand kann weitere Mitglieder zu bestimmten Aufgabenbereichen
143 maximal bis zum Ende des Geschäftsjahres kooptieren.
144 13) Der Bezirksvorstand ist auf die Dauer des nächsten Geschäftsjahres gewählt,
145 höchstens jedoch bis zur letzten ordentlichen BDK eines Geschäftsjahres. Wenn die
146 Mitglieder des Bezirksvorstandes auf der letzten ordentlichen BDK eines
147 Geschäftsjahres neu gewählt wurden, ist der entlastete Bezirksvorstand zu einer
148 ordnungsgemäßen Übergabe verpflichtet.

149 Artikel 8: Die Ausschüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz

- 150 (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann zu bestimmten Themen Ausschüsse bilden.
151 (2) Die Ausschüsse sind gegenüber dem Bezirksvorstand Rechenschaft pflichtig, sofern
152 die Bezirksdelegiertenkonferenz nicht tagt.
153 (3) Die Ausschüsse können bei ihren Sitzungen die Anwesenheit eines
154 Bezirksvorstandsmitglieds verlangen.
155 (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben das Recht bei Sitzungen der Ausschüsse
156 anwesend zu sein.
157 (5) Mitglieder eines Ausschusses können alle Schüler*innen der Stadt Bochum sein
158 sowie, nach Zustimmung des Bezirksvorstands, andere Personen.

159 II. Abschnitt: Ämter der Bezirksschüler*innenvertretung Bochum

160 Artikel 9: Die Landesdelegierten

- 161 (1) Die Landesdelegierten werden von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt.
162 (2) Die Landesdelegierten vertreten die Schüler*innenschaft der Stadt Bochum in den
163 Landesdelegiertenkonferenzen der Landesschüler*innenvertretung NRW.
164 (3) Landesdelegierte dürfen nur Schüler*innen der Stadt Bochum sein.
165 (4) Die BDK wählt je angefangenen 15.000 Schülerinnen und Schülern an
166 weiterführenden Schulen eine*n Landesdelegierte*Landesdelegierten. Die
167 Landesdelegierten müssen gemäß dem Geschlechterstatut der
168 Landesschüler*innenvertretung quotiert sein.
169 (5) Die BDK kann einem*einer Landesdelegierten das Vertrauen entziehen. Der
170 Beschluss muss in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit getroffen werden, der*die
171 Amtsträger*in gegen den sich das Misstrauensvotum richtet muss die Möglichkeit
172 haben gehört zu werden. Wenn das Misstrauensvotum bestätigt wird, muss
173 derjenige*diejenige, gegen den sich das Misstrauensvotum richtet, sofort zurücktreten.
174 Danach muss unverzüglich eine Neuwahl stattfinden. Der*Die zurückgetretene
175 Amtsträger*in darf sich erneut zur Wahl stellen.
176 (6) Die Landesdelegierten können mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt zurücktreten. In
177 diesem Fall muss auf der folgenden BDK eine Nachwahl stattfinden. Der*Die
178 zurückgetretene Amtsträger*in darf sich erneut zur Wahl stellen.

179 Artikel 10: Die Mitglieder des Bezirksvorstandes

- 180 (1) Zusätzlich zu den Mitgliedern des Bezirksvorstandes nach Art. 10 dürfen Mitglieder
181 ohne festen Bereich Teil des Vorstandes sein.

- 182 (2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von der Bezirksdelegiertenkonferenz
183 gewählt.
- 184 (3) Ihre Aufgaben regelt der Bezirksvorstand in eigener Verantwortung, sie sind der
185 Bezirksdelegiertenkonferenz Rechenschaft pflichtig.
- 186 (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen zur Zeit der Wahl Schüler*innen sein.
- 187 (5) Die BDK kann einem Bezirksvorstandsmitglied das Vertrauen entziehen. Der
188 Beschluss muss in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit getroffen werden, der*die
189 Amtsträger*in gegen den sich das Misstrauensvotum richtet muss die Möglichkeit
190 haben gehört zu werden. Wenn das Misstrauensvotum bestätigt wird, muss
191 derjenige*diejenige, gegen den sich das Misstrauensvotum richtet, sofort zurücktreten.
192 Danach muss unverzüglich eine Neuwahl stattfinden. Der*Die zurückgetretene
193 Amtsträger*in darf sich erneut zur Wahl stellen.
- 194 (6) Das Übrige regelt die Geschäftsordnung.
- 195 (7) Mitglieder des Bezirksvorstandes können mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt
196 zurücktreten. In diesem Fall muss auf der folgenden BDK eine Nachwahl angeboten
197 werden. Der*Die zurückgetretene Amtsträger*in darf sich erneut zur Wahl stellen.

198 Artikel 11: Die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes

- 199 (1) Der ordentliche Bezirksvorstand kann weitere Mitglieder per Mehrheitsbeschluss zu
200 bestimmten Themen kooptieren.
- 201 (2) Die kooptierten Bezirksvorstandsmitglieder können maximal bis zum Ende des
202 Geschäftsjahres kooptiert werden. Die genaue Amtszeit und den genauen
203 Themenbereich beschließt der ordentliche Bezirksvorstand per Verordnung.
- 204 (3) Der ordentliche Bezirksvorstand kann die weiteren Mitglieder jederzeit per
205 Mehrheitsbeschluss entlassen.
- 206 (4) Bis auf die in Artikel 7 Absatz 1 – 3 geregelten Aufgaben sind die weiteren Mitglieder
207 des Bezirksvorstandes mit den Mitgliedern des Bezirksvorstandes gleichberechtigt.

208 Artikel 12: Die Bezirksdelegierten

- 209 (1) Jede Schule der Stadt Bochum ist berechtigt Bezirksdelegierte zur BDK zu entsenden.
- 210 (2) Die in Art. 12 Abs. 1 genannten Schulen wählen in ihrem Schüler*innenrat, je
211 angefangenen 250 Schülerinnen und Schülern, eine*n
212 Bezirksdelegierte*Bezirksdelegierten und eine*n Stellvertreter*in.
- 213 (3) Entsendet eine Schule keine Bezirksdelegierten oder erscheinen diese nicht zur BDK,
214 so kann jede*r Schüler*in der Schule das Mandat wahrnehmen.
- 215 (4) Möchten mehr Schülerinnen oder Schüler das Mandat/die Mandate der Schule
216 wahrnehmen, als der Schule nach Artikel 12 Abs. 2 zur Verfügung stehen, so
217 entscheidet das Los.
- 218 (5) Artikel 12 Abs. 3 und 4 gelten nicht, wenn der Schüler*innenrat der Schule eindeutig
219 beschließt keine Bezirksdelegierten zu entsenden.
- 220 (6) Die Schüler*innenzahl, die die Anzahl der Bezirksdelegierten in Artikel 12 Abs. 2
221 bestimmt, bemisst sich an der offiziellen Liste der Bezirksregierung Arnsberg, auf
222 dem neuesten, dem Bezirksvorstand vorliegenden, Stand.
- 223 (7) Die Bezirksdelegierten unterliegen während der BDK der Ordnungsgewalt des
224 Tagespräsidiums.
- 225 (8) Delegierte dürfen an der Übernahme und Ausübung ihres Mandats nicht gehindert
226 oder hierdurch in ihrem Amt benachteiligt werden. Kein*e Delegierte*Delegierter darf
227 zu irgendeinem Zeitpunkt, wegen seiner Abstimmung oder wegen Äußerungen in
228 Ausübung seines Mandats, in irgendeiner Art und Weise verfolgt oder außerhalb der
229 BDK zur Verantwortung gezogen werden.

230 Artikel 13: Die Sekretär*innen des Bezirksvorstandes

- 231 (1) Der ordentliche Bezirksvorstand kann bis zu vier (4) Sekretär*innen in unterstützender
232 Funktion bestimmen.
- 233 (2) Die Sekretär*innen des Vorstands sollten Erfahrung in der SV-Arbeit besitzen. Es ist
234 nicht erforderlich, dass die Sekretär*innen Schüler*innen sind.
- 235 (3) Die Sekretär*innen des Vorstands arbeiten im Auftrag und auf Weisung des
236 Bezirksvorstands.
- 237 (4) Die Sekretär*innen des Vorstands können an den Bezirksvorstandssitzungen und der
238 BDK teilnehmen.

239 Artikel 14: Die Bezirksverbindungslehrer*innen

- 240 (1) Der ordentliche Bezirksvorstand kann bis zu zwei Bezirksverbindungslehrer*innen
241 bestimmen. Sie arbeiten unentgeltlich und ehrenamtlich.
- 242 (2) Werden zwei Bezirksverbindungslehrer*innen gewählt, so muss mindestens eine der
243 beiden Lehrkräfte nicht-cis-männlich sein.
- 244 (3) Die Bezirksverbindungslehrer*innen sollten Erfahrung als Verbindungslehrer*in
245 besitzen. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl an einer Bochumer Schule
246 unterrichten.
- 247 (4) Die Bezirksverbindungslehrer*innen haben auf den Bezirksdelegiertenkonferenzen
248 und gegenüber dem Bezirksvorstand eine beratende Funktion und unterstützen den
249 Bezirksvorstand in Finanzangelegenheiten."

250 III. Abschnitt: Wahlen

251 Artikel 15: Wahlgrundsätze

- 252 (1) Alle Wahlen und Abstimmungen müssen nach demokratischen Grundsätzen
253 stattfinden.
- 254 (2) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede natürliche stimmberechtigte Person nur eine
255 Stimme.
- 256 (3) Innerhalb von 60 Tagen kann jeder Einspruch gegen eine auf der
257 Bezirksdelegiertenkonferenz getroffene Wahl einlegen. Der Einspruch ist beim
258 Tagespräsidium einzulegen, dass in Anwesenheit der*des
259 Antragsstellerin*Antragsstellers prüft und Mitgliedern des Bezirksvorstandes, die
260 beanstandete Wahl erneut prüfen. Die Stimmzettel sind mindestens bis zum Verfall
261 der Einspruchsfrist aufzubewahren. Gegen eine abgelehnte Wahlprüfung kann nicht
262 erneut Einspruch eingelegt werden.
- 263 (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenz.

264 Artikel 16: Stimmrecht

- 265 (1) Wer in den Organen stimmberechtigt ist, wird in Abschnitt I und II festgelegt. Hat
266 eine natürliche Person mehrere Ämter mit Stimmrecht inne, so darf sie nur eine
267 Stimme abgeben.

268 IV. Abschnitt: Untergliederung und Dachverbände

269 Artikel 17: Wahlen der Delegierten zu Konferenzen der Dachverbände

- 270 (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die Delegierten zu
271 Konferenzen der Dachverbände.
- 272 (2) Die Delegation ist nach den Vorschriften der Dachverbände zu wählen, sofern diese
273 demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- 274 (3) Der Bezirksvorstand und Delegation führen eine Vorbesprechung zur Beratung
275 eingegangener Anträge und Personalfragen zu Konferenzen der Dachverbände
276 (beispielsweise Landesdelegiertenkonferenz) durch.

277 (4) Falls Delegierte nicht an den Konferenzen der Dachverbände teilnehmen kann, kann
278 der Vorstand aus der Mitte der Schüler*innenschaft Bochums eine*n Vertreter*in
279 wählen

280 Artikel 18: Untergliederung und Dachverbände

- 281 (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz, beziehungsweise die
282 Bezirksschüler*innenvertretung, ist nicht berechtigt, den Schüler*innenvertretungen
283 der einzelnen Schulen Arbeitsaufträge zur Gestaltung ihrer Arbeit zu erteilen. Es ist
284 ihr jedoch gestattet Empfehlungen zur Bereicherung der SV-Arbeit zu machen.
- 285 (2) Die Satzungen der angeschlossenen Schüler*innenvertretungen dürfen dieser Satzung
286 nicht grundsätzlich widersprechen.
- 287 (3) Die Mitglieder des Bezirksvorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen
288 der angeschlossenen Schüler*innenvertretungen mit Rederecht teilzunehmen. Die
289 angeschlossenen Schüler*innenvertretungen sollen dem Bezirksvorstand ihre
290 Sitzungs- und Veranstaltungstermine, möglichst durch Übersendung einer Einladung,
291 rechtzeitig mitteilen.
- 292 (4) Die Bezirksschüler*innenvertretung Bochum ist Mitgliedsverband der
293 Landeschüler*innenvertretung Nordrhein-Westfalen (LSV NRW) und damit auch
294 ihrer Dachverbände.

295 V. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

296 Artikel 19: Versammlungen von Organen

- 297 (1) Die Sitzungen der Organe werden vom dem*der Vorsitzenden einberufen, sofern die
298 Satzung nichts anderes bestimmt.
- 299 (2) Über jede Sitzung muss eine Niederschrift verfasst werden, in die das Wahl und
300 Abstimmungsergebnis aufgenommen werden muss. Die Stimmzettel werden bis zum
301 Ablauf der Einspruchsfrist (Artikel 15 Abs. 3) aufbewahrt.

302 VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

303 Artikel 20: Satzungsänderungen

- 304 (1) Die Satzung kann nur von der beschlussfähigen Bezirksdelegiertenkonferenz mit
305 Zweidrittelmehrheit (2/3 Mehrheit) der anwesenden Delegierten geändert werden.

306 Artikel 21: Salvatorische Klausel

- 307 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch die Änderung von Gesetzen
308 unwirksam oder undurchführbar geworden sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der
309 übrigen Satzung unberührt. Gleiches gilt für die Geschäftsordnung der
310 Bezirksdelegiertenkonferenz, sowie sonstige Verordnungen der
311 Bezirksschüler*innenvertretung Bochum.

312 Artikel 22: Inkrafttreten

- 313 (1) Diese erstmalig am 06.07.2018 in Kraft getretene Satzung gilt in der am 09.02.2021,
314 13.12.2021, 17.03.2022, 13.03.2023, 01.06.2023, 16.11.2023 und 25.11.2024
315 geänderten Fassung ab dem 25.11.2024.